

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

III. Jahrgang.

Berlin, 1. Oktober 1892.

Nummer 19.

Dieses Heft erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Verkauft werden als Beilage beifolgend die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Vorkommnissen und Geschehen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Friedrich v. Zanderhoman, — Der Vierteljahrsbericht für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Buchhändlern und Buchbindungen. — Preisangaben und Bestellungen sind an die königliche Buchhandlung von Carl Siegelried Müller und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Verordnung, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 6. September 1892 S. 481. — Allerhöchste Kabinetts-Ordre über die Kriegsdienstzeit S. 484. — Uebernahme der Landesverwaltung des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie S. 484. — Verordnung, betr. die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition in das südwestafrikanische Schutzgebiet S. 484. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Südafrika im Monat Juli 1892 S. 486. — Personalien S. 486. — Bekanntmachungen für die Schifffahrt S. 487. — Schiffsbewegungen S. 488.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 488. — Verkehrs-Nachrichten S. 489. — Afrikanische Dampfschiffs-Akten: Gesellschaft Wörmann: Linie S. 491. — Missionstätigkeit in den deutschen Schutzgebieten S. 493. — Die Berliner Mission am Nyassa-See S. 495. — Ein Besuch auf der Insel Neika (von S. B. v. Behr) S. 495. — Aus dem Kamerun-Land S. 496. — Zur deutschen Kolonialpolitik S. 500. — Zum Import von „Kopal“ aus den deutschen Schutzgebieten S. 501. — Ausbildung und Erziehung von Negernaben S. 501. — Ertheilung von Schutzfingerringen in Südwestafrika S. 501. — Zur Einföhrung französischer Gerichte auf Madagaskar S. 501. — Französischer Euband S. 502. — Aenderung des Datums auf den Samoa: Inseln S. 502. — Litterarische Besprechungen S. 502. — Litteratur-Verzeichniß S. 503. — Anzeigen.

Amtslicher Theil.

Verordnungen der Reichsbehörden.

Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 6. September 1892.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§ 1 und 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet zur Ergänzung der das Bergwesen betreffenden Verordnung vom 15. August 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Zur Feststellung der auf die Auffindung und Gewinnung von Mineralien der im § 1 der Verordnung vom 15. August 1889 bezeichneten Art bezüglichen Berechtigung, welche vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886 oder in den erst später zum Schutzgebiet hinzugekommenen Gebietstheilen der Interessensphäre vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. April 1890 rechtmäßig erworben worden sind, findet ein öffentliches Aufgebot nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften statt.

*) N. O. Bl. Nr. 38 S. 789, ausgegeben zu Berlin den 17. September 1892